

# Verordnung Kreisschule Ursern

Genehmigt an der Offenen  
Dorfgemeinde vom 16. Mai 1991

# KREISSCHULE URSERN

## VERORDNUNG

Über die Ermächtigung des Schulrates zum Abschluss von Kreisschulvereinbarungen auf der Primarschulstufe (Ermächtigungsbeschluss).

(Gestützt auf Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung, sowie Artikel 7 und 19 der Schulordnung des Kantons Uri).

### Artikel 1      Zweck

Dieser Beschluss stellt sicher, dass die Einwohnergemeinde Andermatt rasch eine Kreisschullösung im Sinne der Artikel 7 und 19 der Schulordnung vereinbaren kann, wenn eine Gemeinde des Urserntales nicht mehr in der Lage ist, die Primarschule selber zu führen.

### Artikel 2      Kompetenzdelegation

<sup>1</sup>Der Schulrat ist abschliessend ermächtigt, für die Primarschulstufe Kreisschulvereinbarungen abzuschliessen und die dafür notwendigen Kredite zu bewilligen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Finanzkompetenz der Offenen Dorfgemeinde.

### Artikel 3      Dauer des Beschlusses

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1997.

<sup>2</sup>Mit dem zeitlichen Ablauf dieses Beschlusses fallen Vereinbarungen im Sinne des Artikels 2 automatisch dahin.

### Artikel 4      Vorbehalt

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass eine andere Einwohnergemeinde des Urserntales einen gleichlautenden Beschluss verabschiedet.

An der Offenen Dorfgemeinde Andermatt vom 16. Mai 1991 verabschiedet.

**Namens des Gemeinderates Andermatt**

Der Gemeindepräsident: P. Bennet  
Der Gemeindeschreiber: R. Gmür

An der Abstimmung der Gemeinde Hospental vom 20. Oktober 1991 genehmigt.

**Namens des Gemeinderates Hospental**

Der Gemeindepräsident: J. Bossi  
Die Gemeindeschreiberin: C. Müller

An der Offenen Dorfgemeinde Realp vom 01. Juni 1991 verabschiedet.

**Namens des Gemeinderates Realp**

Der Gemeindepräsident: H.W. Nager  
Der Gemeindeschreiber: K. Cathry